



Presse- mitteilung

PRESSESPRECHER Theo Eberenz

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 0

FAX +49 (0) 228 619 - 1870

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

E-MAIL poststelle@bva.de

DATUM 02. August 2005

SEITEN 1 von 2

NUMMER 5/2005

SPERRFRIST keine

Securita BKK informiert Versicherte und Presse unvollständig

In ihrer Presseveröffentlichung zur Entscheidung des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 22.03.2005 feiert die Securita den Ausgang des langjährigen Rechtsstreites mit dem **Bundesversicherungsamt** als großen Erfolg. Zu Unrecht.

„In den wesentlichen Punkten“, erklärte Dr. Daubenbüchel, Präsident des Bundesversicherungsamtes, „hat sich die Kasse nicht durchsetzen können. Deshalb muss sie auch drei Viertel der Kosten des Verfahrens tragen!“

Obsiegt hat die Securita – aus Gründen, die in der besonderen Natur von Aufsichtsverhältnissen liegen – lediglich bei den besonderen Therapierichtungen. Wegen der insoweit noch unklaren Rechtslage, dürfe die Aufsichtsbehörde – so das BSG – ihre Auffassung nicht mit Verpflichtungsbescheid durchsetzen. Ausdrücklich offen ließ das Gericht dagegen die Frage, ob die Krankenkassen auf dem Gebiet der besonderen Therapierichtungen zur Leistung verpflichtet wären.

Der Streit über die besonderen Therapierichtungen war allerdings nur ein kleiner Teil der Auseinandersetzung mit der Kasse. Bei Akupressur, Neuraltherapie, Schröpfen und Baunscheidtieren fuhr die Kasse – die zu erwartende Niederlage vor Augen – noch im Erörterungstermin bei. Sie wird diese Methoden, soweit sie nicht vom EBM-Ä erfasst sind, nicht mehr als Sachleistung erbringen und auch keine Kosten erstatten.

Ferner darf die Securvita nach der Entscheidung des BSG für homöopathische Erst- und Folgeanamnesen keine Kosten mehr erstatten, die über die gezahlten Gesamtvergütungen hinausgehen. Nicht zuletzt wurde das **Bundesversicherungsamt** auch darin bestätigt, dass die große und kleine Eigenblutbehandlung nicht zu den zulässigen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gehören, demzufolge auch dafür Kosten nicht übernommen werden dürfen.